



Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Elfriede Marschnig
Tel.: +43 (3142) 21520-238
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-427065/2021-4

Voitsberg, am 22.02.2022

Ggst.: Polydom GmbH, 8010 Graz,
Raiffeisenstraße 30;
KV v. 15.11.2021, § 8 aStmk.
GVG, Kundmachung;

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Grundverkehrsbehörde des Gerichtsbezirkes Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Mag. Georg Dieter (Polydom GmbH) als Insolvenzverwalter für Marius Ioan Tegher

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
63309 Gasselberg	EZ 50 , GSt Nr. 43 und 45 EZ 52 , GSt.Nr. .14/1, 66/2, 66/3 66/4, 71/4, 74/1, 75, 76/1 u.76/2 EZ 68 , GSt. Nr. 77/1, 77/2, 77/3 und 79/2	EZ 50: 6.298 m ² EZ 52: 12.316 m ² EZ 68: 10.454 m ²

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 5 Stmk.GVG) kann bis **16.03.2022** bei der Grundverkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden. Mit der Anmeldung hat die

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/der Gläubiger(n) die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlags auch an der erneuten Versteigerung gem. § 35 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben **genannten Frist** nur bei der **Grundverkehrsbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg** Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 134/1993 i.d.g.F. LGBl.Nr. 87 / 2013 (Stmk. GVG).

§ 8a:

- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.
- (4) Als Landwirtin/Landwirt gilt
1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern bewirtschaftet oder
 2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.
- (5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 5, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Elfriede Marschnig
(elektronisch gefertigt)